



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 07. Januar 2014

P132031

Vorsorgliche Massnahme im Festsetzungsverfahren des Tarifs für ambulante ärztliche Leistungen nach TARMED ab 2014 für die Basler Spitäler (ohne Universitäts-Kinderspital beider Basel) und der von der tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherer; Festsetzung provisorische Tarife; motiv. Beschluss

- ://:
1. Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert zu TARMED für die ambulanten ärztlichen Leistungen in den Basler Spitälern (ohne das Universitäts-Kinderspital beider Basel) im Bezug auf die von der tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherer provisorisch auf 0.91 Franken fest.
 2. Dieser Tarif gilt rückwirkend ab 1. Januar 2014 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
 3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 und 2 des Dispositivs wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
 4. Über die Kosten dieser Zwischenverfügung und eine allfällige Parteientschädigung wird mit der Hauptsache entschieden.

Begründung

Da der für das Jahr 2012 befristete Taxpunktwert zu TARMED von 0.91 Franken mit Regierungsratsbeschluss vom 9. April 2013 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2013 zwischen den Basler Spitälern (ohne Universitäts-Kinderspital beider Basel) und den von der tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherer bereits gemäss Art. 47 Abs 3 KVG um ein Jahr verlängert wurde, eine zweite Verlängerung nicht möglich ist und sich die Parteien nicht auf einen neuen Taxpunktwert zu TARMED einigen konnten, herrscht zwischen den Tarifparteien seit dem 1. Januar 2014 ein tarifloser Zustand. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens 2014 soll – wenn nötig – mittels vorsorglicher Massnahme der provisorische Tarif für die Leistungserbringer und Versicherer im

Kanton Basel-Stadt rückwirkend per 1. Januar 2014 festgesetzt werden. Wenn keine Regelung des provisorischen Taxpunktwerts zu TARMED in vorsorglicher Massnahme erfolgt, besteht per 1. Januar 2014 ein tarifloser Zustand, was zu einer Rechtsunsicherheit führt und keine ordnungsgemässe Fakturierung der ambulanten ärztlichen Leistungen erlaubt.

